



IKT-Sicherheitsarchitektur des Landes Berlin

- Rahmendokument -

Version 1.0

Stand: 15.03.2017

1. Zielstellung

Gemäß § 21, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EGovG Bln verantwortet die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär die fortlaufende Weiterentwicklung und Festsetzung der zentralen IKT-Sicherheitsarchitektur und der Standards für die IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung. Die **IKT-Sicherheitsarchitektur** ist somit das zentrale Steuerungsinstrument zur Gewährleistung der IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung. Sie umfasst mehrere Ebenen/Elemente.

Das vorliegende Dokument beschreibt diese Elemente der IKT-Sicherheitsarchitektur im Überblick und legt somit den Rahmen zur konkreten Ausgestaltung der IKT-Sicherheitsarchitektur fest. Außerdem werden die Verbindungen zu den Elementen der IKT-Sicherheit in dezentraler Verantwortung beschrieben.

2. Bestandteile der zentralen IKT-Sicherheitsarchitektur

Die IKT-Sicherheitsarchitektur gemäß § 21, Abs. 2, Satz 2, Nr. 4 EGovG Bln ist das zentrale Steuerungsinstrument zur Gewährleistung der IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung.

Bestandteile der IKT-Sicherheitsarchitektur sind:

- **Leitlinie zur Informationssicherheit der Landesverwaltung des Landes Berlin** (InfoSic LL) gemäß Standards des BSI und Vorgaben des IT-PLR
- **Methodische und technisch-organisatorische Richtlinien** zu einzelnen Aspekten der IKT-Sicherheit. Richtlinien konkretisieren die InfoSic LL durch Vorgabe standardisierter Rahmenbedingungen für wesentliche Aspekte/Bereiche der IKT-Sicherheit:
 - *Methodische Richtlinien* legen verbindliche Rahmenbedingungen für übergreifende Themen des ISMS-Prozesses (z. B. Notfallmanagement, Risikoanalyse) fest.
 - *Technisch-organisatorische Richtlinien* legen verbindliche Rahmenbedingungen für die sichere Nutzung von IKT-Komponenten fest (z. B. E-Mail-Richtlinie, Richtlinie zum sicheren Browsen, Sicherer Arbeitsplatz, Richtlinie zum sicheren Anschluss an das Berliner Landesnetz ...).
- **IKT-Basisdienste** für IKT-Sicherheit, die gemäß § 24 EGovG Bln vom ITDZ Berlin den Behörden zur verbindlichen Nutzung bereitgestellt werden (z. B. Verschlüsselung, Grenznetz)
- **Standard-IKT-Sicherheitsbausteine** für die verfahrensunabhängige IKT (VU IKT) Diese definieren konkrete IKT-Sicherheitsmaßnahmen für die einzelnen Komponenten der VU IKT und basieren auf den entsprechenden Empfehlungen der IT-Grundschutzkataloge des BSI. Standard-IKT-Sicherheitsbausteine für die VU IKT werden vom ITDZ Berlin erstellt und umgesetzt und in maschineller Form zur Verwendung in einem einheitlichen ISMS-Tool bereitgestellt. Wesentliche Standard-IKT-Sicherheitsbausteine sind im Rahmen der BSI-Zertifizierung eines sie verwendenden Informationsverbundes zu auditieren. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen für Standard IKT-Sicherheitsbausteine sind auch für Behörden verbindlich und eigenverantwortlich umzusetzen, deren verfahrensunabhängige IKT-Infrastruktur noch nicht vom ITDZ Berlin betrieben wird.

Die aufgeführten Elemente stellen Standards zur IKT-Sicherheit im Sinne von § 21, Abs. 2, Satz 2, Nr. 4 EGovG Bln dar.

Die zentrale IKT-Sicherheitsarchitektur wird die bereits vorhandenen Regelungen zur IKT-Sicherheit gemäß den Anforderungen des EGovG Bln fortschreiben. Bis zur Festsetzung der IKT-Sicherheitsarchitektur sind die derzeit geltenden Regelungen zur IKT-Sicherheit weiter anzuwenden.

3. IKT-Sicherheitsanforderungen für die verfahrensabhängige IKT

Sicherheitsanforderungen an die verfahrensabhängige IKT werden von der IKT-Staatssekretärin in enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachverwaltung definiert (§ 21, Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 EGovG Bln). Sie basieren auf der IKT-Sicherheitsarchitektur und konkretisieren diese für die IT Verfahren.

Die IT-Fachverfahrensverantwortlichen verantworten die Umsetzung dieser Anforderungen in den jeweiligen verfahrensbezogenen IKT-Sicherheitskonzepten.

4. Behördliche ISMS

Alle Behörden der Berliner Verwaltung sind verpflichtet, ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) gemäß den Standards des BSI aufzubauen und weiterzuentwickeln (vgl. § 23 EGovG Bln). Dabei sind die Festsetzungen der IKT-Sicherheitsarchitektur zu beachten.

Im ITDZ Berlin wird ein ISMS gemäß den Standards des BSI umgesetzt und regelmäßig in Verbindung mit einer BSI-Zertifizierung auditiert.

Die Behörden des Landes Berlin und das ITDZ Berlin verwenden ein einheitliches ISMS-Tool.